

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung (HwO)

14 Fragen, die Ihnen helfen, den Antrag zu stellen:

1. Wann kann ich eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO beantragen?

- a) Ich habe einen Gesellenbrief in dem beantragten Handwerk oder in einem mit diesem Handwerk für verwandt erklärten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf.
- b) Ich übe weder ein Gesundheitshandwerk noch das Schornsteinfegerhandwerk aus.
- c) Ich war mindestens sechs Jahre als Geselle in Vollzeit in dem beantragten Handwerk tätig oder in einem für verwandt erklärten Handwerk oder in einem entsprechend anerkanntem Beruf.
- d) Ich war von den sechs Jahren vier Jahre in leitender Stellung tätig.

2. Ab wann bin ich als Geselle tätig?

Sobald Sie Ihre Gesellenprüfung bestanden haben.

3. Ich habe keinen deutschen Gesellenbrief. Kann ich trotzdem einen Antrag nach § 7 b HwO stellen?

Nein, leider nicht. Erst wenn Sie eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einem deutschen Gesellenabschluss haben, können Sie einen Antrag stellen.

4. Wenn ich einen Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung auf Geselleniveau habe, ab wann fangen die sechs Gesellenjahre an zu laufen?

Erst wenn Sie den Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung in Händen halten, beginnt die Berechnung Ihrer sechs Gesellenjahre.

5. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um leitend tätig zu sein?

Auf jeden Fall müssen Sie eigenverantwortlich tätig gewesen sein und Ihr Vorgesetzter muss Ihnen ausführlich bestätigen, was Sie eigenverantwortlich im Betrieb gemacht haben. Eine pauschale Aussage können wir hier jedoch nicht treffen, aber wir klären gerne persönlich mit Ihnen, ob Sie eine Leitungsfunktion im Sinne von § 7 b HwO innehatten.

6. Wie weise ich die sechs Gesellenjahre, die vier Jahre leitende Stellung sowie die betriebswirtschaftlichen- kaufmännischen- und rechtlichen Kenntnisse nach?

Sie reichen uns sämtliche Schriftstücke ein, die Ihre beruflichen Fertigkeiten belegen. Dazu zählen:

- Gesellenbrief/Abschlusszeugnis
- Arbeitsverträge
- Tätigkeitsbescheinigungen
- Rentenversicherungsverlauf
- Zeugnis über den bestandenen Teil III der Meisterprüfung oder sonstige Prüfungen, die Ihnen betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachweisen.
- Arbeitszeugnisse
- Stellenbeschreibungen
- Lohnbescheinigungen
- Andere Unterlagen, aus denen sich Ihre Leitungsfunktion ablesen lässt.

Ansprechpartner:

Franziska Homann

Telefon 0251 5203-239

Telefon 0251 5203-218

franziska.homann@

hwk-muenster.de

Jan Schwering

Telefon 0251 5203-215

Telefax 0251 5203-218

jan.schwering@

hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

www.hwk-muenster.de

7. Wenn ich Arbeitszeugnisse einreichen möchte, worauf muss ich inhaltlich achten?

- Ihre Tätigkeiten müssen ausführlich beschrieben worden sein.
- Der inhaltliche Rahmen Ihrer Leitungsfunktion muss aus dem Zeugnis hervorgehen, d.h. welche Kompetenzen hatten Sie genau.
- Die Zeiten Ihrer Beschäftigung müssen genau vermerkt worden sein. Es muss klar ersichtlich sein, von wann bis wann Sie welche Position in der Firma ausgeführt haben.

8. Benötigen Sie die Unterlagen im Original?

Nein, bitte senden Sie uns nur Kopien, da diese zu Ihrer Akte genommen werden.

9. Wenn ich keine Nachweise habe, kann ich eine Überprüfung machen, um die fehlenden Kenntnisse auszugleichen?

Nein, das geht im Rahmen von § 7 b HwO leider nicht, da der Gesetzgeber diese Möglichkeit nicht vorgesehen hat.

10. Wenn mir nur die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen Kenntnisse fehlen, was kann ich machen, um doch noch eine Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO zu erhalten?

Sie besuchen entweder Teil III der Meisterschule oder machen den gepr. Fachmann/ Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach HwO und legen uns hierüber eine Bescheinigung vor.

11. Können Sie mir eine Hilfestellung bei der Formulierung des Arbeitszeugnisses geben?

Nein, leider nicht. Wir dürfen grundsätzlich nicht das Zeugnis vorformulieren, aber wir erklären allgemein, wenn Sie ein Zeugnis eingereicht haben, worauf bei einer Nachbesserung geachtet werden muss.

12. Was passiert, wenn ich die Voraussetzungen zur Erteilung des § 7 b HwO nicht erfülle?

Entweder ziehen Sie den Antrag zurück und wir finden ein anderes Verfahren für Sie, um Ihnen den Weg in die Selbstständigkeit zu ermöglichen oder wir lehnen Ihren Antrag ab.

13. Entstehen mir Kosten, wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird?

Die Ablehnung Ihres Antrags ist immer kostenpflichtig. Die Antragsrücknahme kann kostenpflichtig sein. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

14. Ich benötige weitergehende Hilfe bei der Antragstellung. Was soll ich tun?

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne am Telefon, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch weiter.